

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gültig ab 01.07.2016

1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei Arbeitnehmerüberlassung durch die Unique Personalservice GmbH (nachfolgend Unique) ausschließlich. Sollte der Geltung widersprochen werden, hat Unique das Recht, sich vom Vertrag zu lösen, ohne dass Ansprüche seitens des Entleihers entstehen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in Verbindung mit einem Rahmenvertrag oder/und den Bezug nehmenden Einzelarbeiterüberlassungsverträgen als Arbeitnehmerüberlassungsvertrag im Sinne von § 12 AÜG.

2 Erlaubnis, Tarifbindung

Unique ist im Besitz einer unbefristeten Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 AÜG. Für die Unique-Mitarbeiter finden die zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Tarifverträge Zeitarbeit (diese wurden vom Bundesverband Zeitarbeit Personaldienstleistungen e.V. (BZA) als Rechtsvorgänger des BAP mit den DGB-Mitgliedgewerkschaften geschlossen) in ihrer jeweils gültigen Fassung und ergänzt durch Ergänzungstarifverträge über Branchenzuschläge Anwendung.

3 Stellung der Mitarbeiter

Unique ist Arbeitgeber des Zeitarbeitnehmers gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Dem Entleiherrn obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

4 Einsatz

Personalanforderungen durch den Entleiherrn erfolgen unter Angabe eines genauen Anforderungsprofils bei der zuständigen Unique-Niederlassung. Nimmt der Zeitarbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist Unique bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird Unique von der Überlassungsverpflichtung befreit. Wenn der Entleiherr berechtigterweise die Leistung eines Zeitarbeitnehmers beanstandet und er Unique während der ersten 4 Stunden nach Arbeitsantritt davon unterrichtet, werden bis zu 4 Stunden der Arbeitszeit nicht in Rechnung gestellt. Unique wird im Rahmen gegebener Möglichkeiten eine Ersatzkraft stellen. Unique ist berechtigt, seine Mitarbeiter jederzeit abzuberufen und durch gleichwertiges Personal zu ersetzen. Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens aber binnen 7 Tagen nach Entstehung des die Beanstandungen begründenden Umstandes schriftlich vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, sind ausgeschlossen.

5 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Unique versichert, ein Beschwerdesystem im Unternehmen installiert zu haben. Die Leiharbeitnehmer wurden gemäß § 12 AGG geschult, Gleichstellungsbeauftragte wurden benannt. Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht wird der Entleiherr gemäß § 6 Abs. 2 AGG geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den Leiharbeitnehmer vor Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität schützen.

6 Pflichten der Unique

Unique wird allen Pflichten eines Arbeitgebers nachkommen und insbesondere die Lohnsteuer und Sozialabgaben ordnungsgemäß abführen. Unique und der überlassene Unique-Mitarbeiter sind zur Gehalmhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet. Die Parteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

7 Pflichten des Kunden

Der Entleiherr versichert, im Besitz der notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sein und die für seinen Betrieb geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Arbeitsschutz- und Arbeitszeitgesetz, einzuhalten.

Der Entleiherr verpflichtet sich, Unique-Mitarbeiter nur am vereinbarten Einsatzort und im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit einzusetzen.

Vor Beginn der Beschäftigung beziehungsweise bei Veränderungen im Arbeitsbereich des Unique-Mitarbeiters wird dieser vom Entleiherrn über alle Gefahren sowie über die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und vorhandenen Sicherheitseinrichtungen unterrichtet.

Bei Arbeitsunfällen von Unique-Mitarbeitern ist der Entleiherr verpflichtet, Unique unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann. Der Entleiherr gestattet Unique nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Arbeitsplatz, um sich von der Einhaltung der sicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen.

8 Verrechnungssatz, Rechnungsstellung

Der Verrechnungssatz basiert auf der 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Soweit im Rahmenvertrag nicht anderweitig vereinbart, werden zusätzlich zum Verrechnungspreis daher folgende Zuschläge zuzüglich Umsatzsteuer berechnet.

Überstunden ab der 40.01 Stunde	25 %	Feiertagsarbeit	100 %
Samstagsarbeit	25 %	Schichtarbeit	5 %
Nachtarbeit	25 %	Sonntagsarbeit	50 %

Am 24.12. sowie 31.12. in der Zeit ab 14:00 Uhr erbrachte Arbeitsstunden gelten als Feiertagsarbeit und sind entsprechend der obigen Tabelle zuschlagspflichtig.

Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr geleistete Arbeit. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen. Dies gilt nicht für Zuschläge aufgrund der Dauer der Überlassung sowie für Zuschläge aufgrund Mehrarbeit.

Bei einer Überlassungsdauer von 9 Monaten erhöht sich der Verrechnungssatz automatisch um 3 %. Bei einer Überlassungsdauer von 12 Monaten erhöht sich der Verrechnungssatz automatisch um 5 %. Dies gilt nicht, wenn der Mitarbeiter in den Anwendungsbereich eines Tarifvertrages über Branchenzuschläge für die Arbeitnehmerüberlassung fällt.

Die Rechnungsstellung durch Unique erfolgt aufgrund vom Entleiherrn wöchentlich abzusehender Stundenmehrweise; darin sind alle Stunden zu bescheinigen, die der Unique-Mitarbeiter dem Entleiherrn zur Verfügung stand. Unique rechnet wöchentlich ab, wobei die Rechnungen innerhalb 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig sind.

9 Leistungshindernisse

Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung sowie bei höherer Gewalt kann Unique die Erfüllung ihrer Verpflichtungen verweigern und wird insoweit von der Pflicht zur Leistung befreit. Unique ist in diesen Fällen berechtigt, die Einzelaufträge mit einer Frist von 1

(einem) Werktag zu kündigen. Im Falle eines Arbeitskampfes überlässt Unique keine Mitarbeiter.

10 Haftung

Unique haftet für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung von Unique ist begrenzt auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grobe fahrlässige Verletzung dieser Auswahlverpflichtung entstehen. Der Zeitarbeitnehmer übt seine Tätigkeit unter Leitung und Aufsicht des Entleihers aus. Unique haftet daher nicht für Schäden, die der Zeitarbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht.

Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers Ansprüche gegen Unique oder deren Zeitarbeitnehmer erheben, ist der Entleiherr verpflichtet, Unique und deren Zeitarbeitnehmer freizustellen.

Der Entleiherr darf den Zeitarbeitnehmer nicht mit Geldangelegenheiten, Wertpapieren, Schmuck und sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich beim Entleiherrn.

11 Vermittlung / Übernahmen

Der Begriff des Entleihers / Kunden umfasst innerhalb Ziffer 11 auch mit dem Entleiherr / Kunden verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz.

11.1 Direkte Personalvermittlung (= Vermittlung)

Schließt der Entleiherr / Kunde vor der Überlassung mit einem von Unique vorgestellten Bewerber / Mitarbeiter (m/w) einen Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag, so erhält Unique ein Vermittlungshonorar in Höhe von 22% der zwischen dem Entleiherr / Kunden und dem Bewerber / Mitarbeiter vereinbarten Jahresbruttovergütung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Jahresbruttovergütung umfasst alle Zahlungen, die innerhalb eines Jahres im Rahmen des Arbeitsverhältnisses an den Bewerber / Mitarbeiter erfolgen, einschließlich Gratifikationen, Urlaubsgeld, Boni etc. Die Vermittlungsprovision wird bei Vertragsantritt des Vermittlers fällig. Der Entleiherr / Kunde verpflichtet sich, Unique unverzüglich nach Vertragschluss mit dem Bewerber (m/w) das Bruttojahresgehalt mitzuteilen.

11.2 Indirekte Personalvermittlung (= Übernahme)

Geht der Entleiherr mit einem Mitarbeiter von Unique während eines bestehenden Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses oder bis zu sechs Monate danach ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis ein, erhält Unique ein Vermittlungshonorar entsprechend der ununterbrochenen Überlassungsdauer beim Entleiherrn. Besteht zwischen der Anstellung des Mitarbeiters und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, ist der Verleiherr dennoch berechtigt, ein Vermittlungshonorar zu verlangen, wenn die vorangegangene Überlassung ursächlich für die Anstellung gewesen ist. Es wird grundsätzlich vermutet, dass die Überlassung für die Anstellung des Mitarbeiters ursächlich gewesen ist, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen dem Entleiherrn und dem Mitarbeiter innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Dem Entleiherr wird gestattet, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungspflicht zu befreien. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter, die nach Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses als freie Mitarbeiter oder als Selbständige überwiegend für den Entleiherrn tätig werden. Das Überwiegen einer Tätigkeit für den Entleiherr wird vermutet. Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Verleiherr folgendes Vermittlungshonorar:

Überlassungsdauer

Bis 6 Wochen Überlassungsdauer

Vermittlungshonorar

16 % des Bruttojahresgehaltes

Nach 6 Wochen Überlassungsdauer

12 % des Bruttojahresgehaltes

Nach 3 Monaten Überlassungsdauer

8 % des Bruttojahresgehaltes

Nach 5 Monaten Überlassungsdauer

4 % des Bruttojahresgehaltes

Nach 7 Monaten Überlassungsdauer

2 % des Bruttojahresgehaltes

Nach 9 Monaten Überlassungsdauer

0 % des Bruttojahresgehaltes

Das Vermittlungshonorar berechnet sich dabei auf Grundlage des aktuellen Bruttojahreslohnes gemäß nachstehender Formel: 12 Monate x 151,67 Stunden x aktuelle Lohnkosten des Mitarbeiters je Stunde. Die Lohnkosten beinhalten den Gesamt-Stundenlohn inkl. zuletzt gültiger Zulagen/Zuschläge und gesetzlicher/tariflicher Abgaben. Das jeweilige Vermittlungshonorar versteht sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Der Anspruch auf die Vermittlungsprovision entsteht unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Übernahme des Mitarbeiters noch ein Arbeitsverhältnis mit Unique besteht.

Im Fall von Übernahmen in ein Ausbildungsverhältnis wird der jeweils sich ergebende Honorarzins zu 50% angewendet.

Im Fall von Übernahmen in ein Praktikumsverhältnis (entgeltlich wie auch unentgeltlich) wird ein Pauschal-Honorar in Höhe von 500 Euro (zzgl. MwSt.) abgerechnet.

12 Kündigung

Einzelarbeiterüberlassungsverträge können beiderseits mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum Wocheinende gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einer fortgesetzten oder wiederholten Verletzung der Vertragspflichten trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung oder bei einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen einer Vertragspartei (beispielsweise Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, erfolglose Pfändung oder erheblicher Rückstand fälliger Zahlungsverpflichtungen). Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Eine gegenüber einem Zeitarbeitnehmer ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

13 Anpassung des Vertrages

Bei einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, der für Unique gültigen Tarifverträge oder der Rechtsprechung verpflichten sich die Parteien, die betroffenen Vertragsbedingungen entsprechend anzupassen.

Soweit tarifliche Entgelterhöhungen oder andere Umstände, die nicht von Unique zu vertreten sind, zu einer Kostensteigerung führen, kann Unique die Verrechnungssätze entsprechend anpassen.

14 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betroffene Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Erfüllungsort ist der Sitz der jeweiligen Unique-Niederlassung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.